

Gebührensatzung für den Wochenmarkt in der Gemeinde Bienenbüttel

Aufgrund der §§ 6, 8 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der z.Zt. geltenden Fassung und des 3 6 Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 / 26. Juli 1900 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 25. September 1979 folgende Gebührensatzung für den Wochenmarkt in der Gemeinde Bienenbüttel beschlossen:

§ 1

Die Benutzung des Marktplatzes in der Gemeinde Bienenbüttel ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2

Die Gebühr beträgt 0,30 Euro/lfdm. Standfläche je Standtag. Der Strombedarf wird extra berechnet. Die Gebühren werden vierteljährlich erhoben.

§ 3

Die nach dieser Satzung festgesetzte Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bienenbüttel, den 25. September 1979

Gemeinde Bienenbüttel

Bürgermeister

Gemeindedirektor